

Begründung:

Im Zuge der Umstellung auf den Euro ist auch die Umstellung der Satzungen im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde auf Euro-Beträge notwendig.

Da hier die Bußgeldtatbestände des Nds. Naturschutzgesetzes wiederholt werden, wird durch die neue Formulierung auf die naturschutzrechtliche Formulierung zurückgegriffen, so dass eine Nennung von Geldbeträgen in der Emdener Verordnung entfällt.